

Ordnungswidrigkeiten
nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes
(Stand: 2. Dezember 2021)

Die in § 73 Absatz 1a Nummer 11b bis 11e des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der ab dem 24. November 2021 geltenden Fassung festgelegten Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 28b IfSG zum Betreten von Arbeitsstätten und vulnerablen Einrichtungen sowie zur Benutzung von Verkehrsmitteln der öffentlichen Personenbeförderung sind bei Zuständigkeit der Landesbehörden für das Bußgeldverfahren wie folgt zu ahnden:

IfSG	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 73 Abs. 1a Nr. 11b	Betreten einer Arbeitsstätte entgegen der 3G-Regelung in § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG	Arbeitgeber/in, Beschäftigte/r	250 Euro
§ 73 Abs. 1a Nr. 11c	Betreten einer Einrichtung oder eines Unternehmens entgegen § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG ohne Testnachweis	Arbeitgeber/in, Beschäftigte/r, Besucher/in	250 Euro
§ 73 Abs. 1a Nr. 11d	Unterlassene oder unrichtige Überwachung und Dokumentation der Einhaltung einer in § 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG genannten Verpflichtung	Arbeitgeber/in, Leiter/in der Einrichtung oder des Unternehmens, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	Mind. 1.000 Euro (bei mehr als 50 Beschäftigten angemessen erhöhen)
§ 73 Abs. 1a Nr. 11e	Benutzung eines Verkehrsmittels entgegen der 3G-Regelung in § 28b Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 IfSG	Nutzer/in	250 Euro
§ 73 Abs. 1a Nr. 11e	Benutzung eines Verkehrsmittels entgegen § 28b Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 IfSG ohne Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske	Nutzer/in	150 Euro

Die vorgenannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.